

**Verfahrensfestlegung „Umgang mit Spenden“** (Stand: 30.08.2019)

Dieses Verfahren hat Gültigkeit für den DRK Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. und ist für alle Bereiche bindend. Die Festlegung bezieht sich auf Sachspenden, Geldspenden, Erbschaften und Bußgelder.

**Verfahrensverantwortlich :** Leitung Controlling

**Umsetzungsverantwortlich:** Debitorenbuchhaltung

**Ziel und Zweck:** Transparenter und rechtskonformer Umgang mit Spenden

**Ablaufbeschreibung:***Debitorenbuchhaltung:*

⇒ Geldspenden: Bargeldspende oder per Überweisung

- Verwendungszweck prüfen
- Information über Spende an Einrichtungsleitung, ggf. Rücksprache Adresse für Spendenbescheinigung

Beachte: Ausstellung der Bescheinigung erst nach Buchung möglich und wenn alle nötigen Informationen vorliegen!

- Bescheinigungen mind. 1x im Quartal erstellen

⇒ Sachspenden: Beachte: Es werden keine Bescheinigungen für die Spende von Gebrauchsgütern ausgestellt!

- Auf dem Beleg für die Sachspende müssen folgende Angaben sein:
  - Art der Sachspende
  - „Spende erhalten am... Datum“ - und Unterschrift der Einrichtungsleitung
  - Spender muss den „Verzicht auf Auslagenersatz“ vermerken und
  - Spender bestätigt, dass die Spende aus seinem Eigentum stammt.

⇒ Geldbußen: Bescheid über das Gericht

- Statt Spendenbescheinigung muss eine Information über den Geldeingang an das Gericht gesendet werden.
- Jährlich ist bis Ende Januar ein Bericht über die Verwendung des Geldes an das Gericht zu senden!

⇒ Erbschaft: Information über Testament vom Nachlassgericht

- Geschäftsführung entscheidet über Annahme des Erbes nach Rücksprache mit dem Präsidium

**Spendenempfänger:****Geldspenden:**

- Spenden sind im Jahr des Erhalts zu verwenden. Ansonsten unbedingt im Vorfeld mit der Leitung Controlling abklären!
- Aufgabe der Einrichtungsleitungen: 1x jährlich Nachweis über Verwendung der Spenden an Leitung Controlling unter Verwendung des entsprechenden Formblattes senden!

**Risiko:** Haftung des Vereins, wenn Bescheinigungen nicht korrekt ausgestellt werden (Ausstellerhaftung) oder Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung)

**Achtung!** Der Verein trägt die Verantwortung dafür, dass Spendenbelege richtig ausgestellt und die Gelder satzungsgemäß und für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Wird ein Missbrauch bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen bzw. Zuwendungsbestätigungen erkannt, kann der Verein seinen Status der Gemeinnützigkeit verlieren.

**Maßnahme zur Minimierung des Risikos:** strikte Umsetzung der Verfahrensfestlegung und Kontrolle durch Verfahrensverantwortlichen.

**Mitgeltende Dokumente**

- FB Nachweis Verwendung von Spenden
- § 63 Abgabenordnung
- §10b Abs.4 ESTG
- §9 Nr.5 GewStG